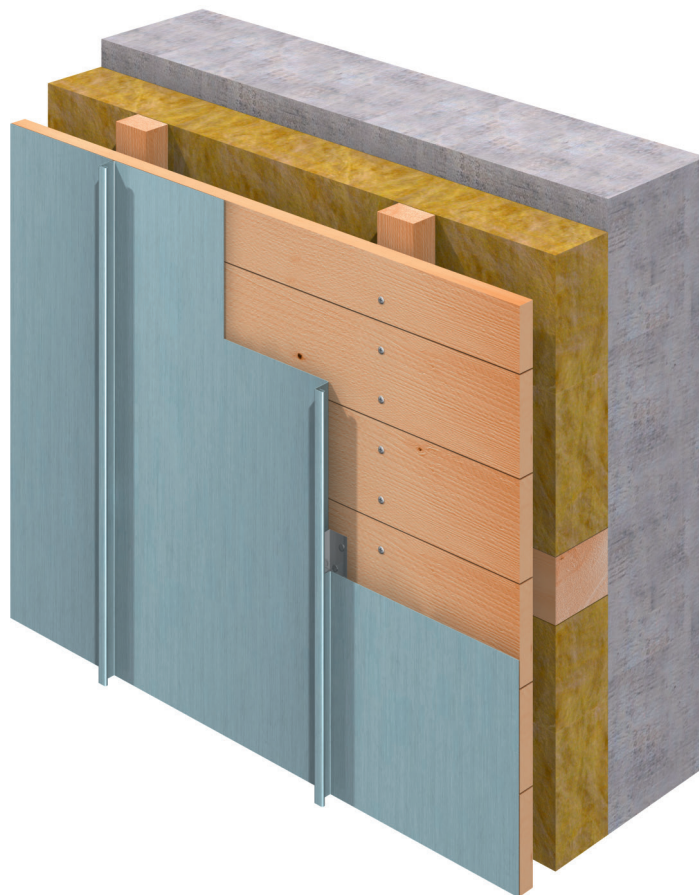


# KONSTRUKTIONSBEISPIEL

Belüfteter Fassadenaufbau mit RHEINZINK-Winkelstehfalzdeckung auf Brettholzschalung



## Fassadenaufbau

1. RHEINZINK-Winkelstehfalzbekleidung als vorgehängte hinterlüftete Fassade mit Zu- und Abluftöffnung  $\geq 150 \text{ cm}^2/\text{m}$  (Nettoquerschnitt)
  - empfohlenes Achsmaß  $\leq 430 \text{ mm}$  bei Metalldicke  $0,8 \text{ mm}$
  - empfohlene Oberflächenqualität:
    - a RHEINZINK-prePATINA blaugrau oder schiefergrau
    - b RHEINZINK-artCOLOR
2. Brettholzschalung, parallel besäumt, gemäß ÖNORM B 2215 mit max.  $b = 100 \text{ mm}$
3. Belüftungsraum mit Lattung/Kantholz oder metallener Unterkonstruktion mit Thermostop, (normativ:  $\geq 200 \text{ cm}^2/\text{m}$ ) konstruktiv:  $\geq 400 \text{ cm}^2/\text{m}$
4. Ggf. Winddichtheitsschicht (Fensteranschlüsse etc.)
5. Wärmedämmung in geforderten Dicken und als Werkstoff gemäß EN 13164 bis EN 13171. Brandschutzanforderungen an die Wärmedämmung in Abhängigkeit zur Funktion und/oder Gebäudehöhe beachten.
6. Tragende Konstruktion (z.B. Beton, Mauerwerk, Holzständerwerk, etc.)
7. Diffusionshemmende Schicht mit  $s_d$ -Wert gemäß ÖNORM B 8110
8. Ggf. Installationsebene
9. Ggf. Innenbeplankung

### **Blitzschutz**

Fassadenbekleidungs-system als natürlicher Teil des Blitzschutzsystems für den Blitzschutz geeignet (siehe EN 62305-3, Beiblatt 4 sowie Vorgaben der ÖVE)

### **Brandschutz**

RHEINZINK ist gemäß EN 13501-1 als Baustoff der Klasse A1 – nicht brennbar klassifiziert. Gemäß DIN 18516-1 sowie ÖNORM B 3800-5 getestet. Erfüllt in vollem Umfang die Anforderung an vorgehängte hinterlüftete Fassaden über die Brandwiderstandsdauer von 30 Minuten.

### **Feuchteschutz**

Notwendige Abdichtungsfugen (z.B. an Fenstern etc.) sollten immer mit Abdichtungsmitteln und Zweiflankenhaftung erstellt werden.

Der Diffusionswiderstand des Wandaufbaus sollte im Regelfall von Innen nach Außen abnehmen.

### **Holzschutz**

Der Holzschutz ist im Einzelfall gem. ÖNORM B 3802 zu prüfen.

### **Luftdichtheit**

Die Luftdichtheit der Fassade ist vor der Montage der hinterlüfteten Außenwandbekleidung sicherzustellen und ggf. zu prüfen (z.B. gemäß EN 13829).

### **Schallschutz**

Für den Schallschutznachweis einer Fassadenkonstruktion muss der gesamte Wandaufbau sowie jedes Bauteil (Fenster, etc.) definiert sein. Eine Geräuschentwicklung der Bekleidung ist mit einer statisch korrekten Befestigung auszuschließen.

### **Statik**

Die Windsoglasten bestimmen in der Regel den Abstand der Unterkonstruktion für die Schalung, die Schalungsdicke sowie die Befestigungsmittel gemäß Eurocode 1 (EN 1991-1-4) bzw. ÖNORM B 1991-1-4. Durch die Materialdicke, den Achsabstand der Falze sowie die Anzahl der Hafte und deren Befestigung auf der Unterkonstruktion können Stehfalzbekleidungen höchsten Windbelastungen standhalten.

### **Wärmeschutz**

Die Mindestdämmstärken gem. ÖNORM B 8110 sind einzuhalten.

### **Haftungsausschlussklausel**

Die RHEINZINK AUSTRIA GMBH ist bemüht, in ihre technischen Stellungnahmen jederzeit den aktuellen Stand der Technik, Produktentwicklung und Forschung einfließen zu lassen. Stellungnahmen oder Empfehlungen beschreiben die mögliche Ausführung im Normalfall für europäisches Klima, speziell europäisches Innenklima. Dabei können natürlich nicht alle denkbaren Fälle erfasst werden, die im Einzelfall weitergehende, oder aber einschränkende Maßnahmen erfordern. Daher ersetzt eine Stellungnahme keinesfalls die Beratung oder Planung durch einen für ein konkretes Bauvorhaben verantwortlichen Architekten/Planer oder durch ein ausführendes Unternehmen. Die von der RHEINZINK AUSTRIA GMBH zur Verfügung gestellten Unterlagen verstehen sich als reine Serviceleistung. Die Berücksichtigung individueller örtlicher Gegebenheiten und aktueller Normen und Verordnungen ist unverzichtbar. Vor diesem Hintergrund ist eine Haftung bei etwaigen Schäden und weitergehenden Ansprüchen aller Art ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt eine Haftung aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie die Haftung im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.